



## Vorlage Stadtparlament

vom 3. Februar 2015

Nr. 2649

---

150.02 Stadtparlament: Geschäftsreglemente

### Neuordnung der Ständigen Parlamentarischen Kommissionen

#### Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag IV zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments gemäss Beilage erlassen.
  2. Das Postulat „Ständige Parlamentarische Kommissionen“ wird als erledigt abgeschrieben.
- 

#### 1 Ausgangslage

##### 1.1 Parlamentarischer Vorstoss

An der Stadtparlamentssitzung vom 11. Februar 2014 wurde eine Motion mit dem Titel „Kommission Sicherheit und Soziales“ eingereicht. Das Motionsbegehren schlug vor, es solle eine ständige parlamentarische Kommission „Soziales und Sicherheit“ gemäss Art. 23 Gemeindeordnung geschaffen werden; diese solle die in die Zuständigkeit des Stadtparlaments fallenden Geschäfte in den Bereichen Soziale Dienste, Kindes- und Erwachsenenschutz, allgemeine Gesellschaftsfragen, Stadtpolizei sowie Feuerwehr und Zivilschutz prüfen; das Präsidium werde beauftragt, die entsprechenden Änderungen des Geschäftsreglements des Stadtparlaments dem Parlament zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Motion wurde damit begründet, einzig die Direktion Soziales und Sicherheit habe keine spezifische Kommission; Geschäfte aus dieser Direktion würden von der Geschäftsprüfungskommission GPK vorberaten, welche aber nur schon für die Prüfung von Budget und Rechnung viel Zeit benötige.

Das Präsidium des Stadtparlaments beantragte an seiner Sitzung vom 1. April 2014 im Einvernehmen mit der Erstunterzeichnerin der Motion, diese in ein Postulat „Ständige Parla-



mentarische Kommissionen“ mit folgendem abgeändertem Wortlaut umzuwandeln und erheblich zu erklären:

„Das Präsidium wird eingeladen, die Zahl, die Grösse und den sachlichen Zuständigkeitsbereich der ständigen parlamentarischen Kommissionen nach Jahrzehnten der bisherigen Regelung zu überprüfen und allenfalls einen Antrag auf eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtparlaments zu stellen, so dass die Umsetzung mit Beginn der nächsten Legislatur stattfinden kann.“

Das Präsidium begründete seinen Antrag wie folgt:

Da die Arbeitslast der bestehenden ständigen parlamentarischen Kommissionen ungleich verteilt ist (die GPK trägt die grösste Arbeitslast, gefolgt von der Baukommission und der Werkkommission, während die Liegenschaftenkommission und die Bildungskommission weniger häufig zusammentreten), schlägt das Präsidium vor, nicht mit dem eingereichten Motionsauftrag ausschliesslich auf eine zusätzliche Kommission für die genannten Zuständigkeitsbereiche zu zielen, sondern den Fokus der Prüfung zu erweitern, indem auch eine gleichmässigerer Verteilung der Arbeitslast in die Überlegungen einbezogen werden kann. So könnten beispielsweise auch die in der Motion genannten Zuständigkeitsbereiche mit jenen der Bildungskommission zusammengelegt werden, wobei diese Kommission dann eine neue, umfassendere Bezeichnung erhalten müsste. Die GPK, die Baukommission, die Werkkommission und die Bildungskommission weisen heute je elf Mitglieder auf, die Liegenschaftenkommission sieben Mitglieder. Es sind also 51 Sitze in ständigen parlamentarischen Kommissionen zu besetzen, mit den 63 Mitgliedern des Stadtparlaments. Falls eine zusätzliche, allenfalls elfköpfige Kommission gemäss Motionstext hinzu käme, wären 62 Sitze jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren zu besetzen. Ohne die Möglichkeit von Parlamentsmitgliedern in Betracht zu ziehen, welche in mehr als einer Kommission Mitglied sein könnten, wäre nur ein einziges Mitglied des Stadtparlaments nicht Mitglied in einer ständigen Kommission; dies kann nicht einfach die Präsidentin bzw. der Präsident des Stadtparlaments sein, weil diese Funktion jährlich wechselt.

Das Stadtparlament folgte an seiner Sitzung vom 6. Mai 2014 dem Antrag des Präsidiums und erklärte das Postulat „Ständige Parlamentarische Kommissionen“ erheblich.

## 1.2 Rechtliches

Das **kantonale Gemeindegesetz** (sGS 151.2) legt für Gemeinden mit Parlament in seinem Artikel 62 fest, dass das Parlament aus seiner Mitte eine Kommission wählt, welche die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission wahrnimmt.

Die **Gemeindeordnung der Stadt St.Gallen** (sRS 111.1) legt in ihrem Artikel 23 fest, dass eine Geschäftsprüfungs- und eine Liegenschaftenkommission bestellt werden. Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann weitere ständige parlamentarische Kommissio-



nen vorsehen und deren Zuständigkeit regeln. Zudem kann das Stadtparlament einzelne Geschäfte besonderen parlamentarischen Kommissionen zur Vorberatung überweisen. Die Gemeindeordnung regelt in Artikel 24 die Grösse (elf Mitglieder) und den Zuständigkeitsbereich der GPK. In Artikel 25 wird die Zuständigkeit der Liegenschaftenkommission geregelt; die Mitgliederzahl wird durch das Geschäftsreglement des Stadtparlaments bestimmt; für die Zustimmung zu den Beschlüssen des Stadtrats ist ein qualifiziertes Mehr erforderlich; das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann die Zuständigkeit der Liegenschaftenkommission auf andere Geschäfte erweitern oder vorsehen, dass ein Teil einer anderen parlamentarischen Kommission als Liegenschaftenkommission handelt.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung können nur mit einer obligatorischen Volksabstimmung geändert werden.

Das **Geschäftsreglement des Stadtparlaments** (sRS 151.1) sieht in seinem Artikel 7 fünf ständige Kommissionen vor: GPK (11 Mitglieder), Liegenschaftenkommission (7 Mitglieder), Baukommission (11 Mitglieder), Werkkommission (11 Mitglieder) und Bildungskommission (11 Mitglieder). Die Aufgaben dieser Kommissionen werden in den Artikeln 8 – 12 geregelt. Das Geschäftsreglement des Stadtparlaments kann vom Stadtparlament selbst revidiert werden.

## 2 Regelungen in anderen Schweizer Städten

Das Präsidium hat die Parlamentsdienste einiger vergleichbarer Schweizer Städte (Bern, Winterthur, Luzern, Schaffhausen, Chur) sowie des Kantonsrats St.Gallen um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Arbeit mit ständigen und/oder mit nicht-ständigen Kommissionen
- Zuständigkeitsbereich / gegenseitige Abgrenzungen der Kommissionen (ungefähr gemäss Zuständigkeitsbereich der Direktionen / Departemente / Referate? Andere Abgrenzungen?)
- Zusammenspiel der Kommissionen
- Grösse der Kommissionen
- Grösse des Parlamentsplenums
- Belastung der Kommissionen (bewusst gleichmässig? bewusst ungleichmässig? Sitzungsrhythmus?)
- Zufriedenheit mit der bestehenden Lösung der parlamentarischen Kommissionsarbeit
- Steht eine Überarbeitung der Lösung der parlamentarischen Kommissionsarbeit an
- Bemerkungen / Tipps

Die Stadt **Bern** verfügt mit 127'515 Einwohner/innen (gemäss Statistik des Schweizerischen Städteverbands, Stand 31.12.2012) über ein Stadtparlament von 80 Mitgliedern (ein Sitz auf 1'594 Einwohner/innen). Im Wesentlichen bestehen zwei „Geschäftsprüfungskommissio-



nen“ (eine Aufsichtskommission und eine Finanzdelegation), drei Sachkommissionen und eine Agglomerationskommission. (Die Finanzdelegation besteht aus je drei Mitgliedern der Sachkommissionen und trifft sich unter der Leitung des Präsidiums des Stadtrats (Legislative) mindestens zwei Mal jährlich.) Die drei Sachkommissionen sind: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur; Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün; Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt. Die Exekutive besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

Die Stadt **Winterthur** (104'468) hat 60 Parlamentsmitglieder (ein Sitz auf 1'741 Einwohner/innen). Es bestehen fünf ständige Kommissionen: Aufsichtskommission; Sachkommission Bau und Betriebe; Sachkommission Bildung, Sport und Kultur; Sachkommission Soziales und Sicherheit; Bürgerrechtskommission. Die Exekutive besteht aus sieben vollamtlichen Mitgliedern.

Die Stadt **Luzern** (79'478) hat 48 Parlamentsmitglieder (ein Sitz auf 1'656 Einwohner/innen). Es bestehen vier ständige Kommissionen: Baukommission, Bildungskommission, Geschäftsprüfungskommission, Sozialkommission. Die Exekutive besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

Die Stadt **St.Gallen** (74'111) hat 63 Parlamentsmitglieder (ein Sitz auf 1'176 Einwohner/innen). Es bestehen fünf ständige parlamentarische Kommissionen: Geschäftsprüfungskommission, Liegenschaftskommission, Baukommission, Werkkommission, Bildungskommission. Die Exekutive besteht aus fünf vollamtlichen Mitgliedern.

Die Stadt **Schaffhausen** (35'413) hat 36 Parlamentsmitglieder (ein Sitz auf 984 Einwohner/innen). Es bestehen drei ständige parlamentarische Kommissionen: Geschäftsprüfungskommission; Fachkommission für Soziales, Bildung, Betreuung, Kultur und Sport; Fachkommission für Bau, Planung, Verkehr, Umwelt und Sicherheit. Die Exekutive besteht aus fünf Mitgliedern mit einem Stellenumfang von je 70 %.

Die Stadt **Chur** (34'087) hat 21 Parlamentsmitglieder (ein Sitz auf 1'623 Einwohner/innen). Es bestehen zwei ständige parlamentarische Kommissionen: Bildungskommission und Geschäftsprüfungskommission; beide bestehen mehrheitlich, aber nicht ausschliesslich aus Parlamentsmitgliedern; die Bildungskommission hat neben der Aufgabe der Vorberatung von parlamentarischen Geschäften auch behördliche Aufgaben, da sie den früheren Schulrat ersetzt. Die Exekutive besteht aus drei vollamtlichen Mitgliedern.

Das Kommissionswesen ist in den angefragten Städten also recht unterschiedlich geregelt. Die Übersicht zeigt, dass verschiedene Lösungen möglich und praktikabel sind. Es gibt keine „richtige“ inhaltliche Aufteilung zwischen den Kommissionen. Das Präsidium zieht daraus den Schluss, dass primär das Stadtparlament St.Gallen selber wissen muss, welche Änderungen es allenfalls in seinem Kommissionswesen einführen möchte.



Es zeigte sich in der Präsidiumsdiskussion, dass die Arbeit des Kantonsrats St.Gallen nur bedingt mit der Arbeit des Stadtparlaments St.Gallen vergleichbar ist: ein Kantonsparlament ist viel stärker gesetzgeberisch tätig als ein Stadtparlament; zudem wird im Kantonsrat St.Gallen neben den fünf ständigen Kommissionen (Rechtspflegekommission, Staatswirtschaftliche Kommission, Finanzkommission, Kommission für Aussenbeziehungen, Redaktionskommission) stark mit nicht-ständigen Kommissionen für einzelne Geschäfte gearbeitet. Das Präsidium nahm diese Ausführungen mit Interesse zur Kenntnis, vertiefte sich aber für die Frage einer Neuordnung der Ständigen Parlamentarischen Kommissionen des Stadtparlaments St.Gallen nicht weiter darin.

### **3 Vorschlag für eine Neuordnung der Zuständigkeiten der Ständigen Parlamentarischen Kommissionen**

Das Stadtparlament St.Gallen ist mit der gegenwärtigen Regelung des Kommissionswesens grundsätzlich gut aufgestellt.

Die GPK ist vor allem bei der Vorberatung der Rechnung sowie bei der Vorberatung des Budgets stark belastet, auch in GPK-Delegationen. In den Zwischenzeiten ist die Belastung der GPK demgegenüber nicht ausserordentlich hoch. Der ursprünglich eingereichte parlamentarische Vorstoss entstand nicht aus dem Motiv, die GPK zu entlasten; vielmehr ging es um das Anliegen, die Vorberatung von Geschäften zu sozialen Themen und zu Sicherheits-Themen aufzuwerten.

Falls dafür eine zusätzliche Kommission eingerichtet würde, wären bei der üblichen 11er-Grösse der ständigen Kommissionen (Ausnahme: Liegenschaftskommission) fast alle Parlamentsmitglieder auch in einer parlamentarischen Kommission tätig.

In diesem Zusammenhang fällt bei der Übersicht über die angefragten Städte auf, dass St.Gallen mit 63 Sitzen ein eher grosses Parlament hat: die grössere Stadt Winterthur hat 60 Parlamentssitze, Luzern mit nahezu gleich vielen Einwohnerinnen und Einwohnern wie St.Gallen hat 48 Parlamentssitze. Das Präsidium sieht jedoch davon ab, eine Verkleinerung des Stadtparlaments vorzuschlagen; die Grösse des Stadtparlaments ist zudem in der Gemeindeordnung festgelegt, in Artikel 19, so dass eine Änderung eine obligatorische Volksabstimmung bedingte.

Bei der Einführung einer zusätzlichen Kommission müsste man sich überlegen, die Kommissionsgrösse bspw. auf neun Mitglieder zu reduzieren. Eine Elferkommission erlaubt jedoch eine breitere Abstützung der Vorberatung in den Fraktionen. In der Praxis kommen immer wieder Absenzen an Kommissionssitzungen vor; in einer Elferkommission spielt eine Absenz eine geringere Rolle als in einer Neunerkommission. Bei kleinen Kommissionen könnte zudem die Gefahr wachsen, dass die fachliche Vorberatung von Geschäften nicht primär in den dafür gedachten Kommissionen durchgeführt wird, sondern erst in den Fraktionen und



dann auch noch im Parlamentsplenum abläuft. In der gegenwärtigen Praxis im Stadtparlament St.Gallen ist zu beobachten, dass in den Kommissionen vermehrt Stimmenthaltungen vorkommen, weil die Mitglieder zuerst in den Fraktionen diskutieren wollen. Der Ablauf ist hingegen umgekehrt gedacht: die Kommissionen sollen Mitglieder des Parlaments umfassen, die sich speziell in die jeweiligen Themen der Kommissionszuständigkeit eingearbeitet haben und dann in den Fraktionen die fachliche Sicht der Vorberatung vertreten können; in den Fraktionen kann die politische Werthaltung dann zu anderen Schlüssen für das Fraktionsvotum im Parlamentsplenum führen. Wenn vor lauter Enthaltungen in den vorberatenden Kommissionen keine Kommissionsmehrheiten mehr zustande kommen, oder wenn Meinungen von Kommissionsmitgliedern in den Fraktionssitzungen oft ändern, wird das vorberatende Kommissionswesen überflüssig. Man kann nicht zuerst in den Fraktionen politisch debattieren und erst danach in den Kommissionen die fachlichen Grundlagen diskutieren und fachliche Fragen klären. Die Kommissionsmitglieder sind dafür verantwortlich, an den Kommissionssitzungen ungefähr zu wissen, was die Fraktion denkt; die Fraktionen müssen sich organisieren, damit ihre Fragen zu einer bestimmten Vorlage zu ihren Kommissionsmitgliedern gelangen. Das Präsidium ist sich allerdings bewusst, dass die Realität weit von diesem Ideal entfernt ist.

**Das Präsidium empfiehlt nach eingehender Diskussion zu den genannten Punkten,**

- **die Liegenschaftenkommission als eigenständige Kommission zu belassen;**
- **die Vorberatungen von Sozial- und Sicherheits-Vorlagen bei der Bildungskommission zu integrieren (die Kommission wird daher eine umfassendere Bezeichnung erhalten: Kommission für Bildung, Soziales und Sicherheit), aber keine zusätzliche Kommission dafür zu bilden;**
- **die Vorberatung von Kultur-Vorlagen im Zuständigkeitsbereich der GPK zu belassen;**
- **die gegenwärtigen Mitgliederzahlen der Kommissionen zu belassen.**

Mit dieser neuen Regelung wären in den vergangenen vier Jahren folgende Geschäfte nicht von der Geschäftsprüfungskommission, sondern von der Kommission für Bildung, Soziales und Sicherheit vorberaten worden (es sei denn, die GPK hätte sie wegen finanzieller Tragweite ebenfalls an sich gezogen):

2014:

- Unterstützung des St.Gallerfestes ab dem Jahr 2015
- Baubeitrag für die Erweiterung des Seniorenwohnsitzes Singenberg
- Baubeitrag für den Neubau des Pflegeheims Heiligkreuz
- Revision Taxiwesen: Nachtrag II zum Taxireglement
- Revision Lex Arena



- Fanarbeit unter dem Dach des „Vereins für sozioprofessionelle Fanarbeit FC St.Gallen“ ; Ergebnisse Pilotprojekt und Vorgehen ab dem Jahr 2015
- Personalaufstockung Stadtpolizei; zweiter Schritt

2013:

- Massnahmen zur Realisierung einer gemeindenahen Palliative Care
- Baubeitrag und Darlehen für An- und Umbauprojekt im Altersheim Rotmonten
- Erlass eines Reglements über die städtischen Leistungen zu Gunsten von Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Betagten
- Unterstützung des St.Gallerfestes 2013 und 2014
- Anpassung des Gebührenrahmens für die Besucher-Parkbewilligung; Nachtrag II zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierreglement) vom 28. November 2006 (sRS 712.2)
- Städtische Integrationspolitik: Rückblick, Standortbestimmung und neues Integrationskonzept. Postulatsberichterstattung

2012:

- Subventionserhöhung Suchtfachstelle
- Urbane Lebendigkeit und Ausgekkultur im Spannungsfeld verschiedener Bedürfnisse (Postulatsbericht KuGI)
- Baubeitrag für An- und Umbauprojekt Betagtenheim Halden
- Migration und Ausbau Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen und Erteilung eines Verpflichtungskredites
- Unterstützung des St.Gallerfestes 2012; Nachtragskredit
- Polizeiliche Sicherheitskosten: Analoge Anwendung der Lex Arena auf sämtliche Rechnungen für polizeiliche Aufwendungen bei Fussballspielen in der AFG Arena seit 2008
- Gründung einer Stiftung für Zeitvorsorge
- Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (KES): Vertrag zur Gründung der neuen KES-Behörde
- Baubeitrag für Um- und Ausbau Altersheime Sömmerli; Verpflichtungskredit

2011:

- Kinderkrippen; Erhöhung des kostendeckenden Tagessatzes
- Der Jugend eine Zukunft!
- Projekt Fanarbeit unter dem Dach des „Vereins für sozioprofessionelle Fanarbeit FC St.Gallen“
- Revision Feuerschutzreglement
- Quartierentwicklung: Ein neues Handlungsfeld für die Stadt St.Gallen?
- Baubeitrag für Umbau und Erweiterung des Pflegeheims Bruggen



**Für diese neue Regelung sind die folgenden Artikel zu ändern:**

**Artikel 7:**

In lit. e wird die Bezeichnung „Bildungskommission“ in „Kommission für Bildung, Soziales und Sicherheit“ geändert.

Artikel 8 braucht nicht geändert zu werden, obwohl die GPK nicht mehr für die Prüfung von Sozial- und Sicherheitsvorlagen zuständig sein wird; Art. 8 Abs. 1 lit. e, wonach die GPK für „alle Geschäfte, für die nicht eine andere Kommission zuständig ist“, wird durch die neue Zuständigkeit der Kommission für Bildung, Soziales und Sicherheit bei gleichem Text jedoch enger.

**Artikel 12:**

Neue Bezeichnung und erweiterter Zuständigkeitsbereich dieser Kommission für Bildung, Soziales und Sicherheit.

Die Inkraftsetzung ist auf Beginn der neuen Legislatur, 01.01.2017, vorgesehen, damit die Kommissionen mit ihren z.T. geänderten Zuständigkeiten nach den nächsten Parlamentswahlen für die neue Amtsdauer mit Parlamentsmitgliedern gebildet werden können, die sich speziell für diese Themen interessieren und eignen.

**Artikel 19:**

Sekretariat der Kommissionen: Die Kommission für Bildung, Soziales und Sicherheit wird Vorlagen aus zwei Direktionen vorberaten; die Bestimmung von Artikel 19, wonach die Kommissionen im Einvernehmen mit der zuständigen Direktion eine Person aus der Stadtverwaltung bezeichnen, die das Protokoll führt und die Sekretariatsarbeiten besorgt, ist daher für das Wort „Direktion“ in den Plural zu setzen; es macht Sinn, auch gleich das Wort „Person“ in den Plural zu setzen, damit auch Stellvertretungen geregelt werden.

**4 Weitere Punkte, die bei dieser Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtparlaments geändert werden sollen**

In den vergangenen Jahren führten einzelne Artikel im Geschäftsreglement des Stadtparlaments zu Fragen oder Diskussionen. Je für sich allein sollte deswegen nicht eine Teilrevision des Geschäftsreglements durchgeführt werden. Es wurde jedoch eine Liste angelegt, die bei der nächsten Teilrevision des Geschäftsreglements abgearbeitet werden sollte. Mit der Teilrevision betreffend ständige parlamentarische Kommissionen ist der Zeitpunkt dafür nun gekommen. Es geht um die folgenden Artikel:





**Artikel 20 Absatz 1, Grösse der Fraktion:**

Nach den Wahlen von September 2012 für die Amtsdauer 2013 – 2016, als eine Wahlliste bloss vier und nicht die angestrebten fünf Sitze erreichte, um selber eine Fraktion bilden zu können, wurde gefragt, ob die Grösse der Fraktion auf vier Mitglieder gesenkt werden könne. Es wurde jedoch kein entsprechender Antrag eingereicht, und eine Änderung wäre auch nicht so rasch möglich gewesen, um diese neue Norm bereits bei der Bestellung des Präsidiums, der Kommissionen und der Abordnungen für die neue Amtsdauer in Kraft setzen zu können. Die Fraktionsbildung konnte dann doch wie in der Amtsdauer 2009 – 2012 vorgenommen werden.

Es kommt hinzu, dass die Grösse der Fraktion bereits in der Gemeindeordnung geregelt ist (Art. 22 Abs. 1), so dass eine Änderung nur mit einer obligatorischen Volksabstimmung zu erreichen wäre.

Auf eine Änderung der Fraktionsgrösse soll verzichtet werden.

**Artikel 21, Berücksichtigung der Fraktionen bei Wahlen, sowie Artikel 98 Abs. 3, Ausscheiden aus Abordnungen durch Ausscheiden aus dem Stadtparlament:**

Falls ein Mitglied des Stadtparlaments zurücktritt, muss es auch seinen Sitz in einer Abordnung gemäss Art. 98 Abs. 3 spätestens auf die nächste General-, Haupt- oder Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen.

Es kam in den vergangenen Jahren vereinzelt vor, dass ein Mitglied des Stadtparlaments seine Partei verliess. Es stellte sich jeweils die Frage, ob ein solches Mitglied auch Sitze in Kommissionen und Abordnungen zur Verfügung stellen müsse. Die Antwort war jeweils, es sei politisch zu empfehlen, solche Sitze zur Verfügung zu stellen, es könne rechtlich aber nicht durchgesetzt werden, weil die Mitglieder von Kommissionen und Abordnungen als Person für eine ganze Amtsdauer gewählt werden. Es trifft jedoch zu, dass solche Sitze gemäss Art. 21 nach den Wahlen durch die angemessene Berücksichtigung der Fraktionsgrößen für die kommende Amtsdauer verteilt werden. Verlässt ein Mitglied seine Partei und Fraktion, kann es vorkommen, dass seine bisherige Fraktion dadurch ihren einzigen Sitz in einer Kommission oder Abordnung verliert, weil dieser Sitz zwar noch durch das gleiche Mitglied, aber neu mit einer anderen Parteifarbe oder als parteiloses Mitglied besetzt wird. Dies erscheint nicht als sinnvoll. Es soll daher in einem neuen Art. 21 Abs. 3 analog zu Art. 98 Abs. 3 geregelt werden, dass Sitze in Kommissionen und Abordnungen zur Verfügung gestellt werden müssen, wenn ein Mitglied des Stadtparlaments seine Fraktion verlässt oder von ihr ausgeschlossen wird.

Im Zusammenhang mit dieser Diskussion wurde betreffend Art. 98 auch gefragt, wie sich das Parlamentsrecht und das Obligationenrecht zueinander verhalten: Wenn z.B. in einem



bestimmten Verwaltungsrat ein Mitglied für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werde, könne das Stadtparlament dies nicht übersteuern und den Rücktritt dieses Mitglieds z.B. nach der Hälfte der Amtszeit im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft erzwingen, weil es inzwischen nicht mehr Mitglied des Stadtparlaments ist. Wie oben gilt jedoch auch hier: Grundlage für die Nomination in eine Abordnung, z.B. in einen Verwaltungsrat, war die Mitgliedschaft im Stadtparlament und in einer bestimmten Fraktion; fallen diese Grundlagen weg, macht es politisch Sinn, solche Sitze in Abordnungen auf die nächste Generalversammlung freizugeben. Es kann aber nicht verschwiegen werden, dass dies für den betroffenen Verwaltungsrat einen Mangel an Kontinuität darstellt. Dies könnte vermieden werden, indem ein Stadtparlamentsmitglied erst auf Ablauf einer Mandatsdauer in einer Abordnung aus dem Stadtparlament zurücktritt. Art. 98 Abs. 3 soll daher nicht geändert werden.

### **Art. 33, Erstinformationsrecht:**

Art. 33 regelt, dass die Mitglieder des Stadtparlaments nach Möglichkeit vor der Öffentlichkeit über Vorlagen sowie Stellungnahmen und Antworten auf parlamentarische Vorstösse informiert werden, welche der Stadtrat dem Stadtparlament unterbreitet. Falls sich der Stadtrat hingegen zu einem Vorkommnis aktiv oder aufgrund von Medienanfragen äussern möchte, soll ihm nicht durch das Einreichen eines parlamentarischen Vorstosses im Nachgang zur Medienberichterstattung ein Maulkorb in dieser Sache verpasst werden dürfen, bis dieser parlamentarische Vorstoss beantwortet ist.

### **Artikel 68, Erheblicherklärung einer Motion bzw. eines Postulats:**

Es soll festgelegt werden, dass die Frage der Erheblicherklärung von Motionen und Postulaten nicht durch Kommissionen vorberaten wird. Zu diesem Zweck wird Art. 68 Abs. 1 um einen zweiten Satz ergänzt: „Die Stellungnahme des Stadtrats zur Erheblicherklärung erfolgt schriftlich spätestens mit der Einladung zur drittfolgenden Sitzung. Diese Anträge des Stadtrats werden von keiner Kommission vorberaten.“

### **Art. 79, Diskussion über eine Interpellationsantwort:**

In den vergangenen Jahren wurde vereinzelt die Ansicht vertreten, nur die Interpellantin bzw. der Interpellant selbst könne Diskussion über eine Interpellationsantwort verlangen, wofür dann gemäss Art. 79 Abs. 3 15 Stimmen benötigt werden. Diese Ansicht ist irrig. Jedes Mitglied kann die Diskussion verlangen. Dies wird in Art. 79 präzisiert.



**Art. 86 Abs. 3, Vorgehen für den Fall, dass sowohl ein Antrag auf Nichteintreten als auch ein Antrag auf Rückweisung gestellt werden:**

Die geltende Regelung sieht für diesen Fall zunächst eine Eventualabstimmung vor. Logischer wäre hingegen, zuerst die grundsätzlichere Frage zu beantworten, nämlich den Antrag auf Nichteintreten; falls dieser Antrag eine Mehrheit erzielt, ist das Geschäft erledigt. Falls der Nichteintretensantrag keine Mehrheit erzielt, wäre das Stadtparlament in jenem Fall, in welchem auch ein Rückweisungsantrag gestellt wurde, noch nicht auf das Geschäft eingetreten, sondern es kann nun über eine Rückweisung mit einem bestimmten Auftrag an den Stadtrat oder an die vorberatende Kommission diskutiert und abgestimmt werden.

**Art. 105, Tonbandaufzeichnungen:**

In den vergangenen Jahren wurde vereinzelt angeregt, die Tonbandaufzeichnungen der Voten im Stadtparlament mittels Audiodateien im Internet verfügbar zu machen. Mit den früheren Aufnahmegegeräten im Stadtparlamentssaal war die Tonqualität dafür zu schlecht, wie ein Versuch vor wenigen Jahren zeigte. Die Technik hat aber in der Zwischenzeit Fortschritte gemacht, und auch die neue Mikrofonanlage im Stadtparlamentssaal hat die Qualität der Aufnahmen verbessert. Art. 105 soll daher so ergänzt werden, dass es ermöglicht wird, die Voten im Internet zur Verfügung zu stellen. Dies wird nach Möglichkeit schon vor der Inkraftsetzung dieses Nachtrags realisiert.

Auch diese genannten Punkte der Teilrevision (mit Ausnahme von Artikel 105, wie soeben erwähnt) sollen auf den Beginn der neuen Legislatur, 01.01.2017, in Kraft gesetzt werden.

Die Präsidentin des Stadtparlaments:  
Thomann-Seiz

Der Stadtschreiber:  
Linke

Beilage:

- Nachtrag IV zum Geschäftsreglement des Stadtparlaments
- Synopse zu N IV Geschäftsregl. StParl. 151.1
- Vorlage des Präsidiums vom 1. April 2014, Nr. 1689: „Motion Maria Pappa, Martin Boesch: Kommission Sicherheit und Soziales; Frage der Umwandlung in ein Postulat und der Erheblicherklärung, mit Beilage: Motion vom 11. Februar 2014

